



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Fünfte Änderung der Anlage 5.9 Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 5.9 Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Fünfte Änderung der Anlage 5.9 Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. Nr. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 15. November 2023 die folgende fünfte Änderung der Anlage 5.9 Auditing vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 05/24 vom 18. Januar 2024), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am 29. November 2023 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage Nr. 5.9 Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In „Zu § 4“ wird die Angabe „4“ durch „1, 2, 4, 5“ ersetzt.
2. In „Zu § 4“ wird in Satz 1 die Angabe „14“ durch „15“ ersetzt.
3. In „Zu § 4“ wird in Satz 2 die Angabe „12“ durch „13“ ersetzt.
4. In „Zu § 4“ wird in Satz 3 die Angabe „6“ durch „5“ ersetzt sowie die Angabe „16“ durch „15“ ersetzt.
5. In „Zu § 4“ werden folgende Sätze angefügt:
„Der Masterstudiengang umfasst 120 Credit Points. Die Regelstudienzeit umfasst 6 Semester und der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je Credit Point.“
6. Die Modulübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Im Titel der Modultabelle wird die Angabe „90 CP“ durch „120 CP“ ersetzt.
 - b. In der Zeile des Moduls „Rechnungslegung“ wird in der Spalte Modul das Modulkürzel „(PW1)“ eingefügt.
 - c. In der Zeile des Moduls „Rechnungslegung“ wird in der Spalte Modulanforderung jeweils die Angabe „180“ durch „150“ ersetzt.
 - d. In der Zeile des Moduls „Rechnungslegung“ wird in der Spalte CP die Angabe „6“ durch „5“ ersetzt.
 - e. In der Zeile des Moduls „Nationales und internationales Zivilrecht und Handelsrecht“ wird in der Spalte Modul das Modulkürzel „(WR1)“ eingefügt.
 - f. In der Zeile des Moduls „Nationales und internationales Zivilrecht und Handelsrecht“ werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Grundlagen des Arbeitsrechts“ sowie „employment law basic“ angefügt.
 - g. In der Zeile des Moduls „Nationales und internationales Zivilrecht und Handelsrecht“ werden in der Spalte CP die Angabe „12“ durch „13“ ersetzt.
 - h. In der Zeile des Moduls „Finanzwirtschaft“ wird in der Spalte Modul das Modulkürzel „(BWL1)“ eingefügt.

- i. In der Zeile des Moduls „Finanzwirtschaft“ wird in der Spalte Modulanforderung jeweils die Angabe „240“ durch „150“ ersetzt.
- j. In der Zeile des Moduls „Rechnungslegung II“ wird in der Spalte Modul das Modulkürzel „(PW2)“ eingefügt.
- k. In der Zeile des Moduls „Rechnungslegung II“ wird in der Spalte Modulanforderung jeweils die Angabe „120“ durch „150“ ersetzt.
- l. In der Zeile des Moduls „Gesellschaftsrecht“ wird in der Spalte Modul das Modulkürzel „(WR2)“ eingefügt.
- m. In der Zeile des Moduls „Gesellschaftsrecht“ werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Grundlagen des Arbeitsrechts“ sowie „employment law basic“ gestrichen.
- n. In der Zeile des Moduls „Ertragssteuerrecht I“ wird in der Spalte Modul das Modulkürzel „(StR1)“ eingefügt.
- o. In der Zeile des Moduls „PW 3“ werden in der Spalte Modul die Angaben „Rechnungslegung III“ bzw. „Accounting III“ durch „Unternehmensbewertung“ bzw. „Business Appraisal“ ersetzt.
- p. In der Zeile des Moduls „PW 3“ wird in der Spalte Modul das Modulkürzel „(PW3)“ eingefügt.
- q. In der Zeile des Moduls „PW 3“ werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Konzernrechnungslegung, Jahresabschlussanalyse“ bzw. „Consolidated group accounting, financial statement analysis“ durch „Unternehmensbewertung, Methodische Problemstellungen der Unternehmensbewertung“ bzw. „Business appraisal, methodical problems of business appraisal“ ersetzt.
- r. In der Zeile des Moduls „PW3“ wird in der Spalte Modulanforderung jeweils die Angabe „150“ durch „120“ ersetzt.
- s. In der Zeile des Moduls „BWL 2“ werden in der Spalte Modul die Angaben „Unternehmensbewertung“ bzw. „business appraisal“ durch „Unternehmenssteuerung“ bzw. „Management Control“ ersetzt.
- t. In der Zeile des Moduls „BWL 2“ wird in der Spalte Modul das Modulkürzel „(BWL2)“ eingefügt.
- u. In der Zeile des Moduls „BWL 2“ werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Unternehmensbewertung, Methodische Problemstellungen der Unternehmensbewertung“ bzw. „Business appraisal, methodical problems of business appraisal“ durch „Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollinstrumente, Unternehmensführung und -organisation“ bzw. „Cost and performance accounting, planning and controlling instruments, business management and organization“ ersetzt.
- v. In der Zeile des Moduls „BWL 2“ werden in der Spalte Modulanforderungen jeweils die Angaben „120“ durch „180“ ersetzt und jeweils die Angaben „und 1 mündliche Prüfung (20 Min.) im 4. Semester“ bzw. „and 1 oral exam (20 min.) in semester 4“ angefügt.
- w. In der Zeile des Moduls „BWL 2“ wird in der Spalte CP die Angabe „5“ durch „6“ ersetzt.
- x. In der Zeile des Moduls „BWL 3“ werden in der Spalte Modul die Angaben „Unternehmenssteuerung“ bzw. „Management Control“ durch „Methodische Problemstellungen und VWL“ bzw. „Methodological problems analysis and national economic“ ersetzt.
- y. In der Zeile des Moduls „BWL 3“ wird in der Spalte Modul das Modulkürzel „(BWL3)“ eingefügt.

- z. In der Zeile des Moduls „BWL 3“ werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollinstrumente, Unternehmensführung und -organisation“ bzw. „Cost and performance accounting, planning and controlling instruments, business management and organization“ gestrichen.
- aa. In der Zeile des Moduls „BWL 3“ werden in der Spalte Inhalt nach „Corporate Governace“ jeweils die Angaben „und der externen Rechnungslegung“ bzw. „and financial statement analysis“ eingefügt.
- bb. In der Zeile des Moduls „BWL 3“ werden in der Spalte Modulanforderungen jeweils die Angaben „270“ durch „210“ ersetzt.
- cc. In der Zeile des Moduls „PW 4“ wird in der Spalte Modul das Modulkürzel „(PW4)“ eingefügt.
- dd. In der Zeile des Moduls „PW 4“ werden in der Spalte Inhalt die Angaben „Jahresabschlussprüfung, Betriebswirtschaftliche Prüfungen, Berufsrecht“ bzw. „Financial statement analysis, business audits, law governing professions“ durch „Jahresabschlussprüfung“ bzw. „financial statement analysis“ ersetzt.
- ee. In der Zeile des Moduls „PW 4“ werden in der Spalte Modulanforderungen jeweils die Angaben „240“ durch „180“ ersetzt.
- ff. In der Zeile des Moduls „PW 4“ wird in der Spalte CP die Angabe „10“ durch „6“ ersetzt.
- gg. Unterhalb der Zeile des Moduls „PW 4“ wird folgende Zeile neu eingefügt:

PW5 Prüfungswesen II (PW5) <i>Auditing II</i>	Konzernrechnungslegung, Betriebswirtschaftliche Prüfungen, Berufsrecht und –ethik <i>Consolidated group accounting, business audits, law governing professions and ethics</i>	4	1 Klausur (180 Min.) 1 exam (180 min.)	6	
---	--	---	---	---	--

- hh. In der Zeile des Moduls „PW 6“ wird in der Spalte Modul das Modulkürzel „(PW 6)“ eingefügt und die Angabe „II“ durch „III“ ersetzt.
- ii. In der Zeile des Moduls „StR 2“ wird in der Spalte Modul das Modulkürzel „(StR2)“ eingefügt.
- jj. In der Zeile des Moduls „StR3“ wird in der Spalte Modul das Modulkürzel „(StR3)“ eingefügt.
- kk. In der Zeile des Moduls „StR3“ wird in der Spalte CP die Angabe „9“ durch „8“ ersetzt.
- ll. In der Zeile des Moduls „IVN“ werden in der Spalte Modul die Angaben „Unternehmensstrukturierung“ bzw. „company structuring“ durch „Nachhaltigkeit“ bzw. „sustainability“ ersetzt.
- mm. In der Zeile des Moduls „IVN“ werden in der Spalte Inhalt jeweils die Angaben „Unternehmensstrukturierung“ bzw. „company structuring“ durch „Nachhaltigkeit“ bzw. „sustainability“ ersetzt.
- nn. In der Zeile des Moduls „IVN“ wird in der Spalte CP die Angabe „2“ durch „1“ ersetzt.
- oo. In der Zeile des Moduls „MA PW“ wird in der Spalte Modul das Modulkürzel „(MA PW)“ eingefügt.
- pp. In der Zeile des Moduls „MA PW“ wird in der Spalte CP die Angabe „16“ durch „15“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 8 (6) wird die Angabe „PW 3, PW4“ durch „BWL 3, PW 2, PW 3“ ersetzt.
8. In § 6 Abs. 4 (2) wird nach „Leuphana Universität Lüneburg“ die Angabe „hauptamtlich“ gestrichen.
9. In §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 4, 14 Abs. 1 (1) wird nach „jeweils im“ die Angabe „dritten und“ eingefügt.

10. In §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 4, 14 Abs. 1 (3) wird die Angabe „PW 3, PW4“ durch „BWL 3, PW 2, PW 3“ ersetzt.

11. In §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 4, 14 Abs. 1 (4) wird nach „werden im“ die Angabe „dritten und“ eingefügt.

12. Folgender „Zu § 8 Abs 1, 2, 4, 5, 9“ wird neu eingefügt:

„Zu § 8 Abs. 1, 2, 4, 5, 9

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem nach § 8 a WPO akkreditierten Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenz keine wesentlichen Unterschiede vorliegen; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem nicht nach § 8 a WPO akkreditierten Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, sofern es sich nicht um Leistungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ handelt; diese können nur anerkannt werden, wenn sie in nach § 8 a WPO akkreditierten Studiengängen erbracht wurden.
 - (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.
 - (3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern es sich nicht um Leistungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ handelt und diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
 - (4) Die pauschale Anrechnung von Kreditpunkten im Sinne des § 8 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist für Leistungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ nicht möglich.
 - (5) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Prüfungsordnungen samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.“
13. In „Zu §§9 Abs. 4, 15 Abs. 1“ (2) wird die Notengewichtungstabelle für Semester 1 wie folgt geändert:
- a. In der Zeile des Moduls „Rechnungslegung“ wird in der Spalte CP die Angabe „6“ durch „5“ ersetzt.
 - b. In der Zeile des Moduls „Rechnungslegung“ wird in der Spalte Gewichtung die Angabe „5,00“ durch „4,167“ ersetzt.
 - c. In der Zeile des Moduls „Nationales und internationales Zivilrecht und Handelsrecht“ wird in der Spalte Inhalt die Angabe „Grundzüge des Arbeitsrechts“ angefügt.
 - d. In der Zeile des Moduls „Nationales und internationales Zivilrecht und Handelsrecht“ wird in der Spalte CP die Angabe „12“ durch „13“ ersetzt.
 - e. In der Zeile des Moduls „Nationales und internationales Zivilrecht und Handelsrecht - Klausur“ wird in der Spalte Gewichtung die Angabe „6,00“ durch „6,500“ ersetzt.

- f. In der Zeile des Moduls „Nationales und internationales Zivilrecht und Handelsrecht – Mündliche Prüfung“ wird in der Spalte Gewichtung die Angabe „4,00“ durch „4,333“ ersetzt.
14. In „Zu §§9 Abs. 4, 15 Abs. 1“ (2) wird in der Notengewichtungstabelle für Semester 2 in der Zeile des Moduls „Gesellschaftsrecht“ in der Spalte Inhalt die Angabe „Grundzüge des Arbeitsrechts“ gestrichen.
15. In „Zu §§9 Abs. 4, 15 Abs. 1“ (2) wird folgende Notengewichtungstabelle für Semester 3 gestrichen:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW3 Rechnungslegung III	Konzernrechnungslegung, Jahresabschlussanalyse	Klausur	5	4,167 %
PW4 Unternehmensbewertung	Unternehmensbewertung, Methodische Problemstellungen der Unternehmensbewertung	Klausur	5	4,167 %
StR1 Ertragsteuerrecht I	Einkommensteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften	Klausur	5	4,167 %
BWL2 Unternehmenssteuerung	Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollinstrumente, Unternehmensführung und -organisation, Methodische Problemstellungen der Corporate Governance, Grundzüge der VWL und Finanzwissenschaft	Klausur	9	4,50 %
		Mündliche Prüfung		3,00 %
Insgesamt			24	20,001 %

16. In „Zu §§9 Abs. 4, 15 Abs. 1“ (2) wird folgende Notengewichtungstabelle für Semester 3 eingefügt:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW3 Unternehmensbewertung	Unternehmensbewertung, Methodische Problemstellungen der Unternehmensbewertung	Klausur	5	4,167 %
BWL2 Unternehmenssteuerung	Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollinstrumente, Unternehmensführung und -organisation	Klausur	6	3,000%
		Mündliche Prüfung		2,000%
StR1 Ertragsteuerrecht I	Einkommensteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften	Klausur	5	4,167 %
BWL3 Methodische Problemstellungen und VWL	, Methodische Problemstellungen der Corporate Governance und der externen Rechnungslegung, Grundzüge der VWL und Finanzwissenschaft	Klausur	7	3,500 %
		Mündliche Prüfung		2,332 %
Insgesamt			23	19,166 %

17. In „Zu §§9 Abs. 4, 15 Abs. 1“ (2) wird folgende Notengewichtungstabelle für Semester 4 gestrichen:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW5 Prüfungswesen I	Jahresabschlussprüfung, Betriebswirtschaftliche Prüfungen, Berufsrecht	Klausur	10	8,332 %
PWSem	Seminar Prüfungswesen	Hausarbeit/Referat	6	5,00 %
Insgesamt			16	13,332 %

18. In „Zu §§9 Abs. 4, 15 Abs. 1“ (2) wird folgende Notengewichtungstabelle für Semester 4 eingefügt:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW4 Prüfungswesen I	Jahresabschlussprüfung	Klausur	6	5,000%
PW5 Prüfungswesen II	Konzernrechnungslegung, Betriebswirtschaftliche Prüfungen, Berufsrecht und -ethik	Klausur	6	5,000%
PWSem	Seminar Prüfungswesen	Referat	5	4,167 %
Insgesamt			17	14,167 %

19. In „Zu §§9 Abs. 4, 15 Abs. 1“ (2) wird die Notengewichtungstabelle für Semester 5 wie folgt geändert:

- a. In der Zeile des Moduls „Verfahrensrecht“ wird in der Spalte CP die Angabe „2“ durch „3“ ersetzt.
- b. In der Zeile des Moduls „Beginn Masterthesis“ wird in der Spalte CP die Angabe „8“ durch „7“ ersetzt.
- c. In der Zeile „Beginn Masterthesis“ wird in der Spalte Gewichtung die Angabe „6,667“ durch „5,833“ ersetzt.
- d. In der Zeile „Insgesamt“ wird in der Spalte Gewichtung die Angabe „17,501“ durch „16,667“ ersetzt.

20. In „Zu §§9 Abs. 4, 15 Abs. 1“ (2) wird die Notengewichtungstabelle für Semester 5 wie folgt geändert:

- e. In der Zeile des Moduls „Verfahrensrecht“ wird in der Spalte CP die Angabe „7“ durch „8“ ersetzt.
- f. In der Zeile des Moduls „Verfahrensrecht“ wird in der Spalte Gewichtung die Angabe „7,5“ durch „9,166“ ersetzt.
- g. In der Zeile des Moduls „IVN“ wird in den Spalten Modul und Inhalt jeweils die Angaben „Unternehmensstrukturierung“ durch „Nachhaltigkeit“ ersetzt.
- h. In der Zeile des Moduls „IVN“ wird in der Spalte Prüfung die Angabe „Projektbericht/Präsentation“ durch „Projektarbeit“ ersetzt.
- i. In der Zeile des Moduls „IVN“ wird in der Spalte CP die Angabe „2“ durch „1“ ersetzt.
- j. In der Zeile des Moduls „IVN“ wird in der Spalte Gewichtung „1,666“ durch „0,834“ ersetzt.
- k. In der Zeile „Insgesamt“ wird in der Spalte Gewichtung die Angabe „15,833“ durch „16,667“ ersetzt.

21. Folgende Anlage 1 zu den Anforderungen an die im Studiengang zu vermittelnden Inhalte wird gestrichen:

	Kompetenzausprägung
Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	
1. Rechnungslegung Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht Konzernabschluss und Konzernlagebericht Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze Rechnungslegung in besonderen Fällen Jahresabschlussanalyse	F
- Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht Rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen Andere Reporting Aufträge	F
Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen Sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen Andere betriebswirtschaftliche Prüfungen	F
Grundzüge der Informationstechnologie	E
4b.. Prüfung der Informationstechnologie	D
4. 5. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen	F
5. 6. Berufsrecht	F
	Kompetenzausprägung
Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre	
Kosten- und Leistungsrechnung	F
Planungs- und Kontrollinstrumente	F
Unternehmensführung und -organisation	F
Unternehmensfinanzierung	F
- Investitionsrechnung	F
Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	F
2. Volkswirtschaftslehre	
Grundlagen	D
Mikroökonomik	D
Makroökonomik	D
- Wirtschaftspolitik	D
- Grundzüge der Finanzwirtschaft	D
- Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik	D
	Kompetenzausprägung
Wirtschaftsrecht	
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	F
2. Grundzüge des Arbeitsrechts, intern. Privatrechts, Europarechts	D
1. 3. Handelsrecht, insb. Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	F
2. 4. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	F
3.5. Umwandlungsrecht	F
4. 6. Grundzüge des Insolvenzrechts	F

	Kompetenzausprägung
Steuerrecht	
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	F
a) 2. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	F
b) 3. Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer	F
c) 4. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	F
d) 5. Umwandlungssteuerrecht	F
2. 6. Grundzüge des internationalen Steuerrechts	F

22. Folgende Anlage 1 zu den Anforderungen an die im Studiengang zu vermittelnden Inhalte wird neu eingefügt:

	Kompetenzausprägung
A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	
2. Rechnungslegung a) Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht b) Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen c) International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze d) Rechnungslegung in besonderen Fällen e) Jahresabschlussanalyse	F
3. Prüfung a) Prüfung der Rechnungslegung, Rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards, insbesondere Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag, Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung, Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen, andere Reporting Aufträge	F
b) Sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, insbesondere aktienrechtliche Sonderprüfungen, Prüfungen von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen c) andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Due-Diligence-Prüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, wirtschaftlichkeitsprüfungen, Prüfung von Sanierungskonzepten	F
3. Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie	E
6. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen	F
7. Berufsrecht, insbesondere Organisation des Berufs, Berufsaufsicht, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit	F
	Kompetenzausprägung
B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre	
a) Kosten- und Leistungsrechnung	F
b) Planungs- und Kontrollinstrumente	F
c) Unternehmensführung und -organisation	F
d) Unternehmensfinanzierung sowie Investitionsrechnung	F
einschließlich methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	F
2. Volkswirtschaftslehre	
a) Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik	D
b) Grundzüge der Finanzwissenschaft	D
3. Die nummern 1 und 2 umfassen Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik	D

	Kompetenzausprägung
C. Wirtschaftsrecht	
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht. Grundzüge des Arbeitsrechts	F
Grundzüge des intern. Privatrechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	D
1. Handelsrecht, insb. Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	F
2. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	F
3. Umwandlungsrecht	F
4. Grundzüge des Insolvenzrechts	F
5. Grundzüge des Europarechts	D
Kompetenzausprägung	
D. Steuerrecht	
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	F
2. Recht der Steuerarten, insbesondere	
e) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	F
f) Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer	F
g) Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	F
h) Umwandlungssteuerrecht	F
4. Grundzüge des internationalen Steuerrechts	F

23. Die folgende Anlage 2 zur Kompetenzausprägung wird gestrichen:

Kompetenzausprägung	
A	Grundwissen: Studierende können die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
B	Verständnis: Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
C	Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden.
D	Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.
E	Synthese: Studierende können korrigierend in Prozess eingreifen, neue Vorgehensweise entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.
F	Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

24. Die folgende Anlage 2 zur Kompetenzausprägung wird neu eingefügt:

Kompetenzausprägung	
A	Grundwissen: Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben sowie Probleme erkennen..
B	Verständnis: Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben sowie Probleme erkennen.
C	Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen; sie können Einzelfälle angemessen beurteilen und die Ergebnisse auswerten.
D	Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Grundlage der erworbenen Erfahrung analysieren.
E	Synthese: Studierende können korrigierend in Prozess eingreifen, neue Vorgehensweise entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten; dazu gehören auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen darzustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln.
F	Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) für Studierende mit Studienbeginn ab dem Sommersemester 2024 in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5.9 Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.9 Auditing vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 22/12 vom 21. Dezember 2012), der
- zweiten Änderung vom 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 07/17 vom 25. Januar 2017), der
- dritten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 10/20 vom 16. Januar 2020), der
- vierten Änderung vom 18. Mai 2022 (Leuphana Gazette Nr. 64/22 vom 19. August 2022) und der
- fünften Änderung vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 22/24 vom 18. Januar 2024).

zur Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 05/24 vom 18. Januar 2024) bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1, 2, 4, 5

Der Studiengang besteht aus 15 Fachmodulen. Der Umfang der fachlichen Module variiert in der Regel zwischen 5 und 13 Credit Points. Neben den Fachmodulen, in welchen auch überfachliche Inhalte integriert sind, erwerben die Studierenden weitere 5 Credit Points für die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar und weitere 15 Credit Points für die Erstellung der Masterarbeit. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterforum. Der Masterstudiengang umfasst 120 Credit Points. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester und der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je Credit Point.

Die einzelnen Module ergeben sich aus der folgenden Modulübersicht:

Modultabelle Auditing (120 CP)

Modul Modul	Inhalt Content	Semester Semester	Modulanforderung Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
PW1 Rechnungslegung I (PW1) <i>Accounting 1</i>	Rechnungslegung nach HGB und in besonderen Fällen, Bilanzsteuerrecht <i>Accounting according to the German Commercial Code and in special cases law relating to preparation of tax balance sheets</i>	1	1 Klausur (150 Min.) <i>1 exam (150 min)</i>	5	

Fortsetzung Modultabelle Auditing (120 CP)

Modul Modul	Inhalt Content	Semester Semester	Modulanforderung Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
WR1 Nationales und internationales Zivilrecht und Handelsrecht (WR1) <i>National and International Civil Law and Commercial Law</i>	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des internationalen Privatrechts, nationales und internationales Handelsrecht, Recht der Personengesellschaften, Recht der Kapitalgesellschaften und Corporate Governance, Grundlagen des Arbeitsrechts <i>Basic principles of civil law and international private law, national and international commercial law, fundamentals of company law, law governing partnerships, law on corporations and Corporate Governance Code, employment law basic</i>	1	1 Klausur (240 Min.) und 1 Mündliche Prüfung (20 Min.) im 3. Semester <i>1 exam (240 min) and 1 oral exam (20 min) in semester 3</i>	13	die Klausur besteht aus zwei Teilaufgaben mit Gewichtung 2:1 oder 3:1, die vom Studiengang festgelegt werden <i>the examination consists of two sub-tasks with a weighting of 2:1 or 3:1, which are determined by the course of studies</i>
BWL1 Finanzwirtschaft (BWL1) <i>Financial Industry</i>	Investition, Finanzierung <i>Investment, Financing</i>	1	1 Klausur (150 Min.) und 1 Mündliche Prüfung (20 Min.) im 4. Semester <i>1 exam (150 min) and 1 oral exam (20 min) in semester 4</i>	5	
PW2 Rechnungslegung II (PW2) <i>Accounting II</i>	Internationale Rechnungslegung, Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung <i>Consolidated group accounting, financial statement analysis</i>	2	1 Klausur (150 Min.) <i>1 exam (150 min)</i>	5	

Fortsetzung Modultabelle Auditing (120 CP)

Modul Modul	Inhalt Content	Semester Semester	Modulanforderung Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
WR2 Gesellschaftsrecht (WR2) <i>Company Law</i>	Recht der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht), Umwandlungsrecht, Grundzüge des Europarechts, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts <i>Law relating to associated companies (group law), conversion law, fundamentals of European law, capital market law, basic principles of insolvency law</i>	2	1 Klausur (240 Min.) und 1 Mündliche Prüfung (20 Min.) im 3. Semester <i>1 exam (240 min) and 1 oral exam (20 min) in semester 3</i>	12	die Klausur besteht aus zwei Teilaufgaben mit Gewichtung 2:1 oder 3:1, die vom Studiengang festgelegt werden <i>the examination consists of two sub-tasks with a weighting of 2:1 or 3:1, which are determined by the course of studies</i>
StR1 Ertragsteuerrecht I (StR1) <i>Earnings Tax Law I</i>	Einkommensteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften <i>Income tax law, taxation of partnerships</i>	3	1 Klausur (150 Min.) <i>1 exam (150 min)</i>	5	
PW3 Unternehmensbewertung (PW3) <i>Business Appraisal</i>	Unternehmensbewertung, Methodische Problemstellungen der Unternehmensbewertung <i>Business appraisal, methodical problems of business appraisal</i>	3	1 Klausur (120 Min.) <i>1 exam (120 min)</i>	5	
BWL2 Unternehmenssteuerung (BWL2) <i>Management Control</i>	Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollinstrumente, Unternehmensführung und -organisation <i>Cost and performance accounting-planning and controlling instruments, business management and organisation</i>	3	1 Klausur (180 Min.) und 1 Mündliche Prüfung (20 Min.) im 4. Semester <i>1 exam (180 min) and 1 oral exam (20 min.) in semester 4</i>	6	

Fortsetzung Modultabelle Auditing (120 CP)

Modul Modul	Inhalt Content	Semester Semester	Modulanforderung Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
BWL3 Methodische Problemstellungen und VWL (BWL3) <i>Methodical problems analysis an national economy</i>	Methodische Problemstellungen der Corporate Governance und der externen Rechnungslegung, Grundzüge der VWL und Finanzwissenschaft <i>methodical problems of corporate governance and financial statement analysis, fundamentals of economics and the theory of public finance</i>	3	1 Klausur (210 Min.) und 1 Mündliche Prüfung (20 Min.) im 4. Semester <i>1 exam (210 min) and 1 oral exam (20 min) in semester 4</i>	9	
PW4 Prüfungswesen I (PW4) <i>Auditing I</i>	Jahresabschlussprüfung <i>Financial statement analysis</i>	4	1 Klausur (180 Min.) <i>1 exam (180 min)</i>	6	
PW5 Prüfungswesen II (PW5) <i>Auditing II</i>	Konzernrechnungslegung, Betriebswirtschaftliche Prüfungen, Berufsrecht und –ethik <i>Consolidated group accounting, business audits, law governing professions and ethics</i>	4	1 Klausur (180 Min.) <i>1 examn (180 min.)</i>	6	
PW Sem	Seminar Prüfungswesen <i>Seminar in auditing</i>	4	1 Referat <i>1 presentation</i>	6	
PW6 Prüfungswesen III (PW6) <i>Auditing III</i>	Gesetzliche Sonderprüfungen, IT-Prüfungen <i>Special statutory audits, IT audits</i>	5	1 Klausur (150 Min.) <i>1 exam (150 min)</i>	5	
StR2 Ertragsteuerrecht II (StR2) <i>Earnings Tax Law II</i>	Körperschaftsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Umwandlungssteuerrecht <i>Corporation tax law, international tax law, tax reorganization law</i>	5	1 Klausur (240 Min.) <i>1 exam (240 min)</i>	8	

Fortsetzung Modultabelle Auditing (120 CP)

Modul Modul	Inhalt Content	Semester Semester	Modulanforderung Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
StR3 Verfahrens-, Substanz- steuer und Verkehrsteuer- recht (StR3) <i>Procedural Law, Asset Taxes and Taxes on Transactions</i>	Verfahrensrecht, Substanzsteuern, Verkehrssteuern <i>Procedural Law, asset taxes, taxes on transactions</i>	5 und 6 5 and 6	1 Klausur (270 Min.) <i>1 exam (270 min)</i>	8	
IVN Nachhaltigkeit (interdiszip- linär) (IVN) <i>sustainability (interdisciplinary)</i>	Interdisziplinäre Veranstaltung zur Nachhaltigkeit anhand einer Fallstu- die aus dem Bereich Prüfungswesen und Steuerrecht mit Bezug zu den In- halten der Bereiche Wirtschaftsrecht und BWL <i>Interdisciplinary class on sustainabil- ity based on case study from the field of auditing and tax law with a refer- ence to economic law and business administration</i>	6	1 Projektarbeit <i>1 project work</i>	1	
MA PW (MA PW)	Masterarbeit <i>Master's Thesis</i>	5 und 6 5 and 6	1 Masterarbeit <i>1 Master's Thesis</i>	15	

Zu § 5 Abs. 8

- (1) Für den Studiengang Master in Auditing wird ein separater Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Diesem gehören 5 Mitglieder an:
 - 3 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden, die im Studiengang lehren, einer davon mit der Befähigung zum Richteramt,
 - 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Master in Auditing angehört. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Funktion.
- (3) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden ausgeübt werden; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss darüber hinaus Erfahrungen als Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer aufweisen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung und dieser fachspezifischen Anlage zuständig.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der im Studium zu erbringenden Prüfungsleistungen mit den Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. Dafür wird durch die Mitglieder der Hochschullehrenden eine Klausurenkommission gebildet. Alle Klausuraufgaben sind dieser Klausurenkommission von den Modulverantwortlichen spätestens einen Monat vor dem Klausurtermin zur

Begutachtung vorzulegen. Die Kommission verständigt sich auf ein Verfahren, durch das die Gleichwertigkeit der Klausuren zu den Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen sichergestellt wird.

- (6) Die/der Vorsitzende des Beirats des Studiengangs Auditing beruft gem. § 11 der Beiratssatzung zwei Vertreterinnen/Vertreter aus den Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und eine Lehrende/einen Lehrenden, davon mindestens ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, in die Aufgabenkommission des Studiengangs. Der Aufgabenkommission gehören daneben die Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleiter mit beratender Funktion an. Die Aufgabenkommission sichert die Qualität der Aufgaben in den schriftlichen Prüfungen der Gebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ (BWL 1, BWL 2, BWL 3, PW 2, PW 3) und „Wirtschaftsrecht“ (WR 1, WR 2). Die Mitglieder der Klausurenkommission legen den Mitgliedern der Aufgabenkommission spätestens drei Wochen vor den Prüfungsterminen die Aufgaben mit Lösungshinweisen unter Nennung der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vor. Die Aufgabenkommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Die Aufgabenkommission hat das Recht, die vorgelegten Aufgaben im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller zu ändern soweit sie in Bezug auf Inhalt, Form oder Anforderungen nicht denen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen.
- (7) Der Prüfungsausschuss, die Klausurenkommission und die Aufgabenkommission beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Gremien unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zu § 6 Abs. 4

- (1) Für die Lehre des Studiengangs Master in Auditing werden ausschließlich in der beruflichen Praxis und/oder hochschulischen Ausbildung erfahrene Personen in den jeweiligen Prüfungsgebieten bestellt. Diese sollen promoviert sein oder den Titel einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters innehaben.
- (2) Für die Betreuung und Prüfungsabnahme der Masterarbeit sollen als Prüfende ausschließlich an der Leuphana Universität Lüneburg Lehrende im Bereich „Prüfungswesen“ bestellt werden.

Zu §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 4, 14 Abs. 1

- (1) Die Studierenden müssen in den Prüfungsbereichen Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre neben der schriftlichen Prüfungsleistung auch je eine mündliche Prüfungsleistung erbringen. Die beiden mündlichen Prüfungen finden jeweils im dritten und vierten Semester statt.
- (2) Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung im Prüfungsbereich Wirtschaftsrecht sind alle Inhalte der Module WR1 und WR2.
- (3) Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung im Prüfungsbereich Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre sind alle Inhalte der Module BWL1, BWL 2, BWL 3, PW2 und PW3.
- (4) Die Studierenden können an den mündlichen Prüfungen erst teilnehmen, wenn sie die schriftlichen Prüfungsleistungen der betroffenen Module erfolgreich erbracht haben. Die beiden mündlichen Prüfungen werden im dritten und vierten Semester angeboten.

- (5) Die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsbereichen Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre werden durch eine dreiköpfige Prüfungskommission abgenommen. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Lehrende im betroffenen Prüfungsgebiet des Studiengangs sein. Mitglied in der Prüfungskommission können nur hauptamtlich an der Leuphana Universität Lüneburg beschäftigte Professorinnen und Professoren oder Lehrende des Studiengangs sein. Diese sollen promoviert sein oder den Titel einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters innehaben.
- (6) Die mündlichen Prüfungen sollen in der Regel als Gruppenprüfung vorgenommen werden. Die Gruppengröße soll in der Regel drei Personen umfassen; es dürfen nicht mehr als vier Prüflinge gemeinsam geprüft werden.
- (7) Die mündlichen Prüfungen haben in der Regel eine Dauer von 20 Minuten pro Prüfling. Die Prüfungskommission kann in begründeten Einzelfällen die Prüfungsdauer um bis zu 5 Minuten verkürzen oder verlängern.
- (8) Über den Verlauf der mündlichen Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:
 - Name der oder des zu Prüfenden
 - Namen der Prüfenden
 - wesentliche Prüfungsinhalte und erzielten Ergebnisse.
- (9) Die Noten der mündlichen Prüfung werden durch die Prüfungskommission festgesetzt.
- (10) Die mündliche Prüfung muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem zu Prüfenden im Anschluss an die mündliche Prüfung von der Prüfungskommission bekannt zu geben.
- (11) Das Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung geht zu 40% in die Modulendnoten ein.
- (12) Nichtbestandene mündliche Prüfungen können jeweils einmalig wiederholt werden.

Zu §§ 7 Abs. 15, 9 Abs. 4

- (1) Die Prüfungsleistungen entsprechen in Art und Schwierigkeitsgrad dem Berufsexamen der Wirtschaftsprüfer. Die bis zum Masterabschluss zu erwerbenden funktionsbezogenen Kompetenzen und deren Ausprägungen bestimmen sich nach dem „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studiengängen nach § 13b WPO“ und den Anforderungen des § 2 Abs. 2 WPAnrV, wie in den Anlagen 1 und 2 zu dieser fachspezifischen Anlage dargestellt.
- (2) Die Prüfungsaufgaben und -fragen haben einen Bezug zur Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer. Sie umfassen alle in der Modulbeschreibung aufgeführten Themen, selbst wenn einzelne Teilbereiche nicht ausdrücklich in den Lehrveranstaltungen behandelt wurden.
- (3) Eine Eingrenzung des sich aus den Modulbeschreibungen ergebenden Prüfungsgegenstands durch die jeweiligen Lehrenden im Vorfeld einer Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) Die Klausuren sind anonymisiert zu schreiben.
- (5) Zum Bestehen der Klausuren muss sie wenigstens mit der Note ausreichend (Note 4) bewertet werden. Dafür sind in den Aufgaben mindestens die Hälfte der Punkte (50 %) zu erreichen.
- (6) Die Klausuren werden von zwei im Studiengang Lehrenden, beurteilt und bewertet; bei wirtschaftsrechtlichen Klausuren erfolgt dies durch zwei Juristen. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel als endgültige Note gebildet.

Zu § 8 Abs. 1, 2, 4, 5, 9

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem nach § 8 a WPO akkreditierten Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenz keine wesentlichen Unterschiede vorliegen; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem nicht nach § 8 a WPO akkreditierten Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, sofern es sich nicht um Leistungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ handelt; diese können nur anerkannt werden, wenn sie in nach § 8 a WPO akkreditierten Studiengängen erbracht wurden.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern es sich nicht um Leistungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ handelt und diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die pauschale Anrechnung von Kreditpunkten im Sinne des § 8 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist für Leistungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ nicht möglich.
- (5) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Prüfungsordnungen samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

Zu §§ 9 Abs. 4, 15 Abs. 1

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Seminar- und Masterarbeiten sind ausschließlich die Noten der 4. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. Eine Bewertung mit halben Zwischennoten ist zulässig.

Endnote	Notenbezeichnung	Beschreibung	Einzelnote	Benotungs- / Punkteschema
Note 1	sehr gut <i>Excellent</i>	eine hervorragende Leistung	1,0	95 – 100,0 %
Note 2	gut <i>Good</i>	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	1,5	88 – 94,9 %
			2,0	81 – 87,9 %

Note 3	befriedigend <i>Satisfactory</i>	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird	2,5	74 – 80,9 %
			3,0	67 – 73,9 %
Note 4	ausreichend <i>Sufficient</i>	eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht	3,5	59 – 66,9 %
			4,0	50 – 58,9 %
Note 5	mangelhaft <i>Insufficient</i>	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,5	40 – 49,9 %
			5,0	30 – 39,9 %
Note 6	ungenügend <i>Failed</i>	eine völlig unbrauchbare Leistung	5,5	20 – 29,9 %
			6,0	0 – 19,9 %

* Bei der Benotung der schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Seminar- und Masterarbeiten ist das Benotungs- / Punkteschema zu verwenden.

Für die Bewertung von Seminar- und Masterarbeiten ist die Notenvergabe gem. § 9 Abs. 1 Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vorzunehmen.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich anhand der folgenden Tabellen:

1. Semester

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW1 Rechnungslegung	Rechnungslegung nach HGB und in besonderen Fällen, Bilanzsteuerrecht	Klausur	5	4,167 %
WR1 Nationales und internationales Zivilrecht und Handelsrecht	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des internationalen Privatrechts, nationales und internationales Handelsrecht, Recht der Personengesellschaften, Recht der Kapitalgesellschaften und Corporate Governance, Grundzüge des Arbeitsrechts	Klausur	13	6,500 %
		Mündliche Prüfung		4,333 %
BWL1 Finanzwirtschaft	Investition Finanzierung	Klausur	5	2,500 %
		Mündliche Prüfung		1,666 %
Insgesamt			23	19,166 %

2. Semester

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW2 Rechnungslegung II	Internationale Rechnungslegung, Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung	Klausur	5	4,167 %
WR2 Gesellschaftsrecht	Recht der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht), Umwandlungsrecht, Grundzüge des Europarechts, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts	Klausur	12	6,000 %
		Mündliche Prüfung		4,000 %
Insgesamt			17	14,167 %

3. Semester

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW3 Unternehmensbewertung	Unternehmensbewertung, Methodische Problemstellungen der Unternehmensbewertung	Klausur	5	4,167 %
BWL2 Unternehmenssteuerung	Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollinstrumente, Unternehmensführung und -organisation	Klausur	6	3,000%
		Mündliche Prüfung		2,000%
StR1 Ertragsteuerrecht I	Einkommensteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften	Klausur	5	4,167 %
BWL3 Methodische Problemstellungen und VWL	, Methodische Problemstellungen der Corporate Governance und der externen Rechnungslegung, Grundzüge der VWL und Finanzwissenschaft	Klausur	7	3,500 %
		Mündliche Prüfung		2,332 %
Insgesamt			23	19,166 %

4. Semester

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW4 Prüfungswesen I	Jahresabschlussprüfung	Klausur	6	5,000%
PW5 Prüfungswesen II	Konzernrechnungslegung, Betriebswirtschaftliche Prüfungen, Berufsrecht und -ethik	Klausur	6	5,000%
PWSem	Seminar Prüfungswesen	Referat	5	4,167 %
Insgesamt			17	14,167 %

5. Semester

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW6 Prüfungswesen III	Gesetzliche Sonderprüfungen, IT-Prüfungen	Klausur	5	4,167 %
StR2 Ertragsteuerrecht II	Körperschaftsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Umwandlungssteuerrecht	Klausur	8	6,667 %
StR3 Verfahrens-, Substanzsteuer- und Verkehrsteuerrecht	Substanzsteuern	Klausur	3	enthalten im StR3 im 6. Sem.
Beginn Masterthesis			7	5,833 %
Insgesamt			23	16,667%

6. Semester

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
StR3 Verfahrens-, Substanzsteuer- und Verkehrsteuerrecht	Vefahrensrecht, Verkehrsteuern	Klausur	8	9,166%
IVN Nachhaltigkeit(interdisziplinär)	Interdisziplinäre Veranstaltung zur Nachhaltigkeit anhand einer Fallstudie aus dem Bereich Prüfungswesen und Steuerrecht mit Bezug zu den Inhalten der Bereiche Wirtschaftsrecht und BWL	Projektarbeit	1	0,834 %
Ende Masterthesis			8	6,667 %
Insgesamt			17	16,667%

Gesamtübersicht

Studium GESAMT	
CP	Gewichtung der Gesamtnote
120	100 %

Zu § 13 Abs. 3 Satz 2

Das Thema der Masterarbeit ist gemäß § 3 Nr. 4 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPanrV) zwingend dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ zu entnehmen.

Zu § 13 Abs. 5

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 3 Monate.

Anlage 1: Anforderungen an die im weiterbildenden Studiengang Master in Auditing zu vermittelnden Inhalte gemäß Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

	Kompetenzausprägung
A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	
5. Rechnungslegung a) Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht b) Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen c) International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze d) Rechnungslegung in besonderen Fällen e) Jahresabschlussanalyse	F
5. Prüfung a) Prüfung der Rechnungslegung, Rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards, insbesondere Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag, Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung, Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen, andere Reporting Aufträge	F
b) Sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, insbesondere aktienrechtliche Sonderprüfungen, Prüfungen von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen c) andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Due-Diligence-Prüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, wirtschaftlichkeitsprüfungen, Prüfung von Sanierungskonzepten	F
3. Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie	E
8. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen	F
9. Berufsrecht, insbesondere Organisation des Berufs, Berufsaufsicht, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit	F
Kompetenzausprägung	
B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre	
a) Kosten- und Leistungsrechnung	F
b) Planungs- und Kontrollinstrumente	F
c) Unternehmensführung und -organisation	F
d) Unternehmensfinanzierung sowie Investitionsrechnung	F
einschließlich methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	F
2. Volkswirtschaftslehre	
a) Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik	D
b) Grundzüge der Finanzwissenschaft	D
3. Die Nummern 1 und 2 umfassen Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik	D

	Kompetenzausprägung
C. Wirtschaftsrecht	
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht. Grundzüge des Arbeitsrechts	F
Grundzüge des intern. Privatrechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	D
1. Handelsrecht, insb. Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	F
2. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	F
3. Umwandlungsrecht	F
4. Grundzüge des Insolvenzrechts	F
5. Grundzüge des Europarechts	D
Kompetenzausprägung	
D. Steuerrecht	
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	F
2. Recht der Steuerarten, insbesondere	
i) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	F
j) Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer	F
k) Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	F
l) Umwandlungssteuerrecht	F
6. Grundzüge des internationalen Steuerrechts	F

Anlage 2: Kompetenzausprägung gemäß § 2 Abs. 2 WPAnrV:

Kompetenzausprägung	
A	Grundwissen: Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben sowie Probleme erkennen..
B	Verständnis: Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben sowie Probleme erkennen.
C	Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen; sie können Einzelfälle angemessen beurteilen und die Ergebnisse auswerten.
D	Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Grundlage der erworbenen Erfahrung analysieren.
E	Synthese: Studierende können korrigierend in Prozess eingreifen, neue Vorgehensweise entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten; dazu gehören auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen darzustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln.
F	Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de